

FAMILIENRECHT - KINDESUNTERHALT

Entsprechend der grundsätzlichen Regelung des ABGB haben beide Elternteile anteilig zur Deckung der Bedürfnisse ihrer Kinder beizutragen. Eheliche und uneheliche Kinder sind diesbezüglich vollkommen gleichgestellt. Soweit die Kinder mit ihren Eltern im gemeinsamen Haushalt leben, wird der Unterhalt in der Regel als Naturalunterhalt erbracht.

Die Frage des Geldunterhaltes stellt sich generell, wenn die Eltern eines Kindes getrennt leben. In diesem Fall leistet der Elternteil, bei welchem sich das Kind aufhält, seinen Unterhaltsbeitrag im Wesentlichen durch die Betreuung und ist der andere Elternteil zur Leistung eines Geldunterhaltes verpflichtet.

Die Rechtsprechung geht bei der Unterhaltsbemessung vom Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen (inkl. Sonderzahlungen) aus und billigt dem Unterhaltsberechtigten einen entsprechenden Prozentsatz als Unterhaltsanspruch zu.

Für weitere Sorgepflichten (Kinder oder Ehegatte) ist ein entsprechender Abzug vorzunehmen.

Die von der Rechtsprechung angenommenen Prozentsätze sind nach Alter gestaffelt wie folgt:

Für Kinder bis zu 6 Jahren	16 %
6 – 10 Jahren	18 %
10 – 15 Jahren	20 %
darüber	22 %

Nach neuerer Rechtsprechung ist über Einwendungen des Unterhaltsverpflichteten auch die Familienbeihilfe bei der Unterhaltsbemessung zu berücksichtigen. Dies führt zu geringfügigen Reduzierungen des Unterhalts.

Nach oben begrenzt ist der Unterhaltsanspruch des Kindes durch eine von der Rechtsprechung entwickelte „Luxusgrenze“, welche mit dem 2 ½ fachen des Durchschnittsbedarfes eines gleichaltrigen Kindes beschränkt ist (die diesbezüglichen Durchschnittsbedarfssätze werden jährlich entsprechend veröffentlicht).

Soweit Kinder bereits ein Eigeneinkommen beziehen, ist dies bei der Unterhaltsbemessung zu berücksichtigen.

Der Unterhaltsanspruch besteht grundsätzlich bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit. Wann diese eintritt, ist von den Umständen des Einzelfalls abhängig (z.B. Studium, längere Berufsausbildung wegen Krankheit etc.).

Zusätzlich zum monatlich zu leistenden Unterhalt kann im Einzelfall auch die Verpflichtung zu darüberhinausgehenden Zahlungen aufgrund eines Sonderbedarfs (z.B. Zahnregulierung) bestehen.

Nach der Rechtsprechung kann Kindesunterhalt bis zu 3 Jahren rückwirkend geltend gemacht werden. Dem Unterhaltspflichtigen ist daher, auch wenn einvernehmlich Unterhaltsleistungen erbracht werden, anzuraten, diese Unterhaltszahlungen entsprechend zu dokumentieren (Erlagscheine aufbewahren, Barzahlungen quittieren lassen etc.).

Abschließend bleibt festzuhalten, dass die Unterhaltsfestsetzung von den Umständen des Einzelfalls abhängt und häufig zahlreiche Rechtsfragen zu klären sind. Eine entsprechende fundierte Beratung ist daher in vielen Fällen erforderlich.

Ihr Rechtsanwalt steht Ihnen für alle Fragen des Familienrechtes und insbesondere auch des Unterhaltsrechtes jederzeit gerne zur Verfügung.